

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	4
§ 3 Bekanntmachungen	5
II. Stammkapital und Geschäftsanteile	5
§ 4 Höhe und Einteilung des Stammkapitals	5
III. Geschäftsführung	6
§ 5 Zusammensetzung, Geschäftsordnung der Geschäftsführung	6
§ 6 Geschäftsführung; Zustimmungsvorbehalte	7
IV. Beirat	8
§ 7 Beirat	8
V. Aufsichtsrat	9
§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung	9
§ 9 Aufsichtsratsvorsitzender / Aufsichtsratsvorsitzende und Stellvertreter / Stellvertreterin	10
§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats	10
§ 11 Beschlussfassung	11
§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats	12
§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats	12
VI. Gesellschafterversammlung	12
§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	12
§ 15 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung	13
§ 16 Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht	14
§ 17 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	14
§ 18 Beschlussfassung	15
VII. Rechnungslegung, Mittelverwendung, Corporate Governance	16
§ 19 Wirtschaftsplan und Finanzplanung	16
§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht	16
§ 21 Verwendung von Mitteln der Gesellschaft	17
§ 22 Corporate Governance	17
§ 23 Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen	18
§ 24 Beteiligungsbericht	18
VIII. Verfügung über / Einziehung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Auflösung	18
§ 25 Verfügungen über Geschäftsanteile	18
§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen	19
§ 27 Kündigung	20

§ 28 Auflösung	20
IX. Schlussbestimmungen	21
§ 29 Gleichstellung.....	21
§ 30 Gründungsaufwand.....	21
§ 31 Gerichtstand.....	21

I.

Allgemeines

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
"Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gemeinnützige GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Kompetenzzentrums Digitale Wasserwirtschaft zur gemeinsamen Weiterentwicklung von Kompetenzen zur agilen Gestaltung der Digitalisierung der Wasserwirtschaft, insbesondere in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist es, die Wasserwirtschaft durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), durch die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) und die Förderung des Umwelt- und Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Daseinsvorsorge zu unterstützen.
- (4) Hierzu soll die landes- und branchenweite Kompetenzentwicklung im Bereich der Digitalisierung wasserwirtschaftlicher Prozesse vorangetrieben werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Systemrelevanz der Wasserwirtschaft, aus der sich bezogen auf die Digitalisierung eine besondere Verantwortung ergibt.
- (5) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung innovativer Strategien zur Digitalisierung der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, auch unter Mitwirkung von Universitäten und Hochschulen;
 - b) Bildung von Netzwerken zur Digitalisierung der Wasserwirtschaft;

- c) Initiativen zur Standardisierung von Digitalisierungsprozessen in der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen;
 - d) Ermöglichung eines leichteren Zugangs zu Forschenden von mit der Gesellschaft zusammenarbeitenden Universitäten und Hochschulen in Bezug auf die Digitalisierungsvorhaben der Wasserwirtschaft.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (7) Das mit der Gesellschaft gebotene Forum steht für den branchenweiten Austausch sowie für den Austausch mit Forschung und Digitalbranche offen. Wissensdatenbanken und Ergebnisse, die über das von der Gesellschaft angebotene Forum erarbeitet werden, werden auf einer öffentlich und kostenlos zugänglichen Website veröffentlicht.
 - (8) Die Gesellschaft kann mit Dritten, die den Gesellschaftszweck nach Maßgabe der Absätze 2 – 4 unterstützen wollen, Finanzierungsvereinbarungen schließen.
 - (9) Die Gesellschaft kann andere gemeinnützige Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.
 - (10) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 3 Bekanntmachungen

Gesellschaftsblatt ist der elektronische Bundesanzeiger.

II.

Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4 Höhe und Einteilung des Stammkapitals

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Eine Erhöhung des Stammkapitals innerhalb der ersten 3 Geschäftsjahre ist nicht vorgesehen.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.
- (3) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft wurden von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

	Gesellschafter	Sitz	Geschäfts- anteile	in %	Lfd. Nrn.
1	Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	17.000 à 1 EUR	68	1 – 17.000
2	agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen	Bergheim	5.000 à 1 EUR	20	17.001 – 22.000
3	Emschergenossenschaft	Essen	500... à 1 EUR	2	22.001 – 22.500
4	Lippeverband	Essen	500... à 1 EUR	2	22.501 – 23.000
5	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Mülheim	750... à 1 EUR	3	23.001 – 23.750
6	Gelsenwasser AG	Gelsenkirchen	750... à 1 EUR	3	23.751 – 24.500
7	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR	Köln	500... à 1 EUR	2	24.501 – 25.000

- (4) Die Stammeinlagen sind in vollem Umfang in Geld zu erbringen. Die Einzahlung der Geschäftsanteile hat sofort und in voller Höhe bei der Gesellschaft zu erfolgen.

III. Geschäftsführung

§ 5 Zusammensetzung, Geschäftsordnung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen in gemeinschaftlichem Handeln vertreten.

- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind. Jedem Geschäftsführer kann ferner durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für bestimmte Geschäfte, bestimmte Arten von Geschäften oder allgemein Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und beruft ihn oder sie ab.
- (4) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin einschließlich der Vergütung erfolgen nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat durch dessen Vorsitzenden / Vorsitzende. Gegenüber dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden / die Aufsichtsratsvorsitzende vertreten.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ein Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 6 Geschäftsführung; Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle einer Liquidation der Gesellschaft für die Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, über die der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimme des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital zu entscheiden hat:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - d) Aufnahme von Anleihen oder Krediten, wenn durch diese Maßnahme die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 20.000 übersteigen;

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - g) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin sowie diesem persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - h) Bestellung von Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
 - i) Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und vergleichbaren Verträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - j) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gegenüber Dritten bleibt unberührt.

IV. Beirat

§ 7 Beirat

- (1) Die Gesellschaft wird einen Beirat mit beratender Funktion einrichten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von längstens drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) Der Beirat soll eine Zahl von 20 Mitgliedern nicht überschreiten.

- (4) Zu Mitgliedern des Beirats können ernannt werden:
- a) Personen, die von Dritten, die nach § 2 Abs. 5 über eine Finanzierungsvereinbarung die Gesellschaft unterstützen, vorgeschlagen werden,
 - b) im Weiteren Personen
 - (i) aus kleineren Unternehmen der Wasserwirtschaft, die nicht Gesellschafter sind oder nach Buchstabe a) Mitglied des Beirats werden können;
 - (ii) aus den Wasserwirtschaftssparten industrieller Unternehmen oder des Gruben-/Sümpfungs-Wassermanagements;
 - (iii) aus dem Kreise der Sozialpartner;
 - (iv) aus dem Kreise der Zulieferindustrie (Umweltwirtschaft);
 - (v) aus den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der Wasserwirtschaft und der Digitalbranche;
 - (vi) aus der Forschung (Wasser sowie Digitales).
- (5) Der Beirat berät die Geschäftsführung und bereitet Initiativen zur Förderung des Unternehmenszwecks vor. Die Geschäftsführung legt mit Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates einschließlich der Stimme des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital den konkreten Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung des Beirats fest.
- (6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Aufwandsentschädigungen.

V.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen.
- (3) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG, soweit zulässig, mit Ausnahme der Verweisung auf §§ 394 f. AktG und vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag, keine Anwendung.

- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden und entsandte Mitglieder abzurufen. Dem Gesellschafter Land Nordrhein-Westfalen steht das Recht zu, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und entsandte Mitglieder abzurufen. Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben – vorbehaltlich ihrer Aufsichtsratspflichten – die Vorgaben und Weisungen des entsendenden Gesellschafters zu befolgen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Aufsichtsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses Aufsichtsratsmitglied eine erneute Entsendung vorgenommen werden. Die Entsendung für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9 Aufsichtsratsvorsitzender / Aufsichtsratsvorsitzende und Stellvertreter / Stellvertreterin

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden / der Vorsitzenden werden im Falle seiner /ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung wahrgenommen.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tagt in regelmäßigen, von ihm festzulegenden Abständen. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende / die Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Gegenstände Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Beirats, entsprechend § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG zuziehen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (2) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
- (4) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender / keine Vorsitzende ernannt ist oder der Vorsitzende / die Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er /sie verhindert, hat seine / ihre Stellvertretung die vorgenannten Befugnisse.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages geben.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates lediglich Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger Auslagen.

VI.

Gesellschafterversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die ihr durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit Dritten;

- b) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - c) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
 - d) Beschluss von Wirtschaftsplan und Finanzplanung;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - f) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - g) Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers; der Gesellschafter Land NRW stellt hierzu das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof gem. § 68 LHO sicher;
 - h) Entscheidung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 6 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrages einzeln oder insgesamt durch einstimmigen Beschluss, d.h. mit allen abgegebenen Stimmen, an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung erteilen oder verweigern.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen einschließlich der Stimme des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital.

§ 15 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft es fordert. Gesetzliche Rechte anderer Organe oder Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleiben unberührt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies nach diesem Gesellschaftsvertrag, den gesetzlichen Regeln oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte oder Geschäftsanteile innehaben, verlangt wird.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder durch Telefax, fernmündlich bzw. per Videokonferenz oder per E-Mail der Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe darf eine Woche nicht unterschreiten. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in der Versammlung und ein Teil der Stimmen auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, ist unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls zulässig.

§ 16 Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail zu erteilen.
- (2) Die Vollmacht ist der Gesellschaft vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 17 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er / sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen einschließlich der Stimme des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend etwas Anderes vorschreibt.
- (2) Beschlüsse zu § 14 Ziffer a), b), c) und h) erfolgen einstimmig, d.h. mit allen abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas Anderes vor.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail teilnehmen, zählen mit. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und jegliche Beschlüsse der Gesellschafter, auch soweit diese zulässigerweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Versammlung bzw. – bei Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung – durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner / ihrer Verhinderung durch seine / ihre Stellvertretung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

VII.

Rechnungslegung, Mittelverwendung, Corporate Governance

§ 19 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist nach Prüfung durch den Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung von § 21 machen will. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.
- (3) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sind den Gesellschaftern mit der Einladung zu übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats und über den Wirtschaftsplan zu beschließen.
- (6) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen (erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung) ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

§ 21 Verwendung von Mitteln der Gesellschaft

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung des vorstehenden Abs. (1) sowie der Regelungen des § 58 AO und § 62 AO über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 22 Corporate Governance

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite der Gesellschaft und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. (1) auch die Gesamtvergütungen der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 23 Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen

- (1) Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 24 Beteiligungsbericht

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat den Gesellschaftern zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§§ 116 ff. GO NRW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von den Gesellschaftern bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

VIII.

Verfügung über / Einziehung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Auflösung

§ 25 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung nach einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder durch Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter unmittelbar erteilt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit Geschäftsanteile einziehen.
- (2) Eine zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist gestattet,
 - a) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt,
 - b) wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt.
- (3) Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen einschließlich der Stimme des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital, im Falle des Abs. (2) ohne den betroffenen Gesellschafter. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass die Geschäftsanteile auf eine oder mehrere von Personen übertragen werden. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß der Abs. (5) bis (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann.
- (4) Die Gesellschaft hat die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber durch Einschreiben mitzuteilen. Ab Zugang der Mitteilung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und ist insbesondere vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Die Einziehung der Geschäftsanteile erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss

des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Die Abfindung ist jedoch begrenzt auf den sich aus § 21 Abs. (4) ergebenden Betrag.

- (6) Die Abfindung ist in drei gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um drei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

§ 27 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – nur zum Jahresende und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2022.
- (2) Die Kündigungserklärung muss der Gesellschaft bis zum 30. Juni des Jahres zugehen, zu dessen Ende die Kündigung der Gesellschaft wirksam werden soll.
- (3) Der Gesellschafter scheidet mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Hinsichtlich der Abfindung gelten § 26 Abs. (5) und (6) sinngemäß.

§ 28 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, Haus der Stiftungen in NRW, Roßstraße 133, 40476 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29 Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 30 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern getragen.

§ 31 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist — soweit zulässig — der Sitz der Gesellschaft.